

Aufgrund des § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein durch Beschluss vom 15. März 2022 folgende

Geschäftsordnung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

beschlossen:

I. Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirats

- (1) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat berät als unabhängiges Gremium die Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit, insbesondere Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Agrar- und Energiewende, unter Beachtung der Belange von Gewerbe-, Familien- und Sozialaspekten.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, welche die in Abs. 1 genannten Bereiche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Beirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Der Beirat ist frei in der Einbeziehung weiterer Expertise.
- (3) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die in Abs. 1 genannten Bereiche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat setzt sich derzeit aus 7 Mitgliedern zusammen, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein für die Dauer ihrer Legislaturperiode benannt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der gemeindlichen Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungen finden in Präsenz oder virtuell statt. Sitzungen, in denen Wahlen anstehen, sind in Präsenz durchzuführen. Für die Durchführung von virtuellen Sitzungen ist darauf zu achten, dass die genutzte Plattform den geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates an und legen dieser oder diesem

die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.

- (3) Ein Mitglied des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Sitzungen des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates; Vorsitz und Stellvertretung

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates

Die konstituierende Sitzung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates soll spätestens sechs Wochen nach der Benennung der Mitglieder stattfinden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung, Schriftführung

- (1) Die Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates wählen, spätestens in der ersten Sitzung nach der Konstituierung, aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Schriftführung wird in der jeweiligen Sitzung bestimmt.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertritt sie oder ihn.
- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 11) aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen. Sie soll den Mitgliedern jedoch möglichst mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag, zusammen mit dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung, zugehen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben Rederecht.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (3) Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat strebt an, seine Empfehlungen einvernehmlich unter den Mitgliedern zu treffen. Sollte eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande kommen, steht es den einzelnen Mitgliedern frei, ihre abweichende Meinung, nebst Begründung, gesondert zu Protokoll zu geben.

§ 9 Anträge für den Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat

- (1) Die Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates können Anträge in den Beirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 10 Ändern der Tagesordnung

Der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 11 Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- bei virtuellen Sitzungen werden die technischen Möglichkeiten der digitalen Plattform entsprechend genutzt.

(2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die Ergebnisse einschließlich der gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellt, in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.

(3) Sind Mitglieder des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Beirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Unterstützung durch den Gemeindevorstand

Die Arbeit des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates wird durch den Gemeindevorstand unterstützt. Hierzu zählt die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten, die Darstellung des Gremiums auf der kommunalen Webseite und- im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten- die Zurverfügungstellung erforderlicher Materialien.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirates erhält eine Fotokopie.

Alsbach-Hähnlein, den 17. März 2022

gez.:

.....

Harald Finger
Vorsitzender der Gemeindevertretung